

Satzung des Kultur am Regen e.V.

Fassung vom 15.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur am Regen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 94234 Viechtach (Niederbayern).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kunst und Kultur, insbesondere die ideelle, organisatorische und tatkräftige Förderung lokaler kultureller Veranstaltungen und Konzerte im Raum Viechtach sowie der Personen, Initiativen und Einrichtungen, die solche Veranstaltungen durchführen.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und sich im Sinne des § 2 aktiv betätigen möchte.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

- (1) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe und Fälligkeit beschließen und in einer Beitragsordnung regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Das Stimmrecht setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei kulturellen Veranstaltungen, die der Verein durchführt oder unterstützt, im zumutbaren Rahmen tatkräftig mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung kann die Mitgliederversammlung durch eine Arbeitsordnung näher regeln.
- (4) Die Arbeitsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge in Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Arbeitsordnung und über eine Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom anderen Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit der Mehrheit nach § 8 abberufen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins und seiner Organe für Schäden, die Mitglieder oder sonstige Personen anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erleiden oder verursachen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Ansprüche der Mitglieder aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit nach § 8 beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.05.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Viechtach, den 15.06.2026

Die nachstehenden Gründungsmitglieder beschließen die vorstehende Satzung (mindestens sieben Unterschriften erforderlich):

1. Michael Stern _____
Name in Druckbuchstaben Unterschrift

2. Benedikt Altmann _____
Name in Druckbuchstaben Unterschrift

3. Martin Menacher _____
Name in Druckbuchstaben Unterschrift

4. Florian Obermeier _____
Name in Druckbuchstaben Unterschrift

5. Fabian Mühlbauer _____
Name in Druckbuchstaben Unterschrift

6. Stefanie Ellhof _____
Name in Druckbuchstaben Unterschrift

7. Carolin Stadler _____
Name in Druckbuchstaben Unterschrift